

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

Studienordnung für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang)	Seite 2
Prüfungsordnung für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang)	Seite 7
Zulassungsordnung Für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang)	Seite 17
Gebührensatzung für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang)	Seite 19

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Studienordnung  
für den anwendungsorientierten postgradualen  
Studiengang  
Arts and Media Administration (Masterstudiengang)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften folgende am 21. April 2004 vom Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ erlassene Studienordnung am 26. Mai 2004 übernommen\*):

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer
- § 5 Studiengliederung und Studieninhalte
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Praktikum
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten

**Anlagen**

**Anlage 1** Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Anlage 2** Praktikumsrichtlinien

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt die Inhalte, Ziele und Organisation des anwendungsorientierten postgradualen Studiengangs Arts and Media Administration (Masterstudiengang) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) vom 21. April 2004.

(1) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

\*) Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

(3) Zuständig für Lehre, Studium und Prüfung ist das Institut für Kultur- und Medienmanagement.

**§ 2  
Ziele des Studiums**

(1) Durch den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) soll der Student in die Lage versetzt werden, sich wissenschaftlich, künstlerischpraktisch sowie organisatorisch im Kultur- und Medienbereich zu betätigen. Der anwendungsorientierte postgraduale Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) ist wissenschaftlich fundiert und verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele. Das Studium bietet die Gelegenheit, wissenschaftlichtheoretische, künstlerischpraktische und wirtschaftlichrechtliche Zusammenhänge überblickend zu lernen bzw. zu vertiefen sowie problemorientiert und fächerübergreifend methodisch wie organisatorisch zu durchdringen (Orientierungs- und Qualifizierungsaspekt).

(2) Mögliche spätere berufspraktische Einsatzfelder sind:

- Kulturwirtschaft (Theater, Museen, Galerien, Verlage etc.)
- kommunale und private Einrichtungen der Freizeit- und Kulturarbeit sowie Medienwirtschaft
- Event- und Festivalkultur
- freie Kulturberatung, Kultur- und Medienmarketing sowie Neue Medien
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren
- Kultur- und Medieninstitutionen

(3) Der dem Lehrangebot und den Praxiserkundungen zugrunde liegende Management-Begriff orientiert sich an der betriebswirtschaftlichen Definition von Management, die die Durchführung aller zur Steuerung einer Unternehmung notwendigen Aufgaben beinhaltet.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) werden in der Zulassungsordnung vom 21. April 2004 geregelt.

**§ 4  
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Studienbeginn für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) ist jeweils im Wintersemester. Das Studium umfasst 60 SWS / 120 Leistungspunkte innerhalb der Regelstudienzeit.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der Masterprüfung.

## § 5

### Studiengliederung und Studieninhalte

Der anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) umfasst die Module:

#### A. Fachmodule

##### 1. Organisation, Führung und Steuerung von Institutionen des Kultur- und Medienbereichs (Institutionsmanagement), 14 SWS (Anm.: jedes Semester)

- Rahmenbedingungen managerialen Handelns in Institutionen und Unternehmungen des Kultur- und Medienbereichs
- Managementlehre
- Organisationslehre und Unternehmensführung
- Strategisches Kulturmanagement
- Personalmanagement und Personalführung

##### 2. Kultur- und Medienpraxis, 10 SWS (Anm: jedes Semester)

- Praktisches Projektmanagement in Kultur- und Medieneinrichtungen
- Kulturveranstaltungen
- Techniken des anwendungsbezogenen Präsentierens und Schreibens
- Coaching, Präsentationstraining

##### 3. Finanzmanagement: Kulturförderung, Budgetierung, Controlling, 10 SWS (Anm.:1 x im Jahr)

- Formen der Kulturfinanzierung (staatlich, privat, privatwirtschaftlich)
- Haushaltswesen (Kameralistik)
- Rechnungswesen, Budgetierung, Controlling
- Kultursponsoring, Fundraising
- e-Commerce

##### 4. Kommunikation, Marketing und Technologie im Kultur- und Medienbereich, 14 SWS (Anm.: jedes Semester)

- Marketing-Management, Marktforschung,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, strategisches Kommunikationsmanagement
- Technologische Grundlagen: Online-Marketing, Ticketing

##### 5. Recht im Kontext kultureller und medialer Prozesse, 4SWS (Anm.:1 x in 2 Jahren)

- Grundzüge allgemeiner rechtlicher Aspekte: Verfassungsrecht, Zivilrecht incl. Vereins-, Gesellschafts- und Vertragsrecht, Arbeits- und Verwaltungsrecht
- Grundzüge des Verlags- und Urheberrechts, Recht Neuer Medien, Presse- und Äußerungsrecht, Bühnentarifrecht.

#### B. Ergänzungsmodule

##### 6. Kultur- und Medientheorie sowie Kultur- und Medien-geschichte, 4 SWS (Anm.:1 x in 2 Jahren)

- Theorie der Moderne
- Kultur- und Mediengeschichte der Neuzeit und Moderne
- Kultursociologie: Theorie der Lebensstile, Erlebnisgesellschaft

##### 7. Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung (Anm.:1 x in 2 Jahren)

- Öffentlicher Kulturbetrieb und seine Verwaltung
- Theorie und Praxis der Kultur- und Medienpolitik

Sämtliche Module sind obligatorisch zu absolvieren. Die jeweiligen Anteile sind in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung geregelt.

## § 6

### Lehr- und Lernformen

Je nach inhaltlichem Profil teilt sich die Lehre in unterschiedliche Lehr- und Lehrformen auf:

#### - Vorlesung:

Vermittelt einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und die methodischen / theoretischen Grundlagen. In Vorlesungen soll es Gelegenheit zu Diskussionen geben. Teile von Vorlesungen können auch seminarartig durchgeführt werden.

#### - Hauptseminar:

Hat die vertiefende theoretische Reflexion ausgewählter Themen und Inhalte zum Ziel.

#### - Übung:

Dient der Einübung anwendungsbezogener Kompetenzen bzw. der Begleitung von Vorlesungen und Hauptseminaren.

#### - Colloquium:

Dient der Kontaktaufnahme mit Berufspraktikern, der Reflexion beruflicher Perspektiven. Diese können je nach Inhalt ein Seminar oder eine praktische Übung ersetzen.

**- Praxisprojekt-Seminar:**

Dient der Konzeption und Umsetzung gemeinsamer Projekte, die in einem Team von Studierenden unter Anleitung von Lehrkräften erfolgt. Neben der Vermittlung von Handlungswissen und dem Erwerb von Erfahrungswissen werden Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisations- und Entscheidungsbefähigung erprobt.

**§ 7  
Praktikum**

- (1) Während des Masterstudiums ist ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen in einer Institution zu absolvieren. Es wird von einem der Dozenten als Mentor begleitet und damit in den Studiengang integriert.
- (2) Das Praktikum ist mit einem Nachweis der Praktikumsstelle sowie einem Bericht (ca. 3 Seiten) zu belegen. Beides ist Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte.

**§ 8  
Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) an der Freien Universität Berlin eingeschrieben worden sind.

- (2) Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eingeschrieben waren und den bisher von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ angebotenen postgradualen Studiengang Kultur- und Medienmanagement postgradual absolvieren, studieren nach der Zulassungs- und Studienordnung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 05. Juni 2001, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Ordnung ist unwiderruflich. Mit Bestätigung gelten die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eingeschrieben waren und den bisher von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ angebotenen Studiengang Kultur- und Medienmanagement studienbegleitend absolvieren, studieren ausschließlich nach der Zulassungs- und Studienordnung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 05. Juni 2001. Ein Wechsel in den Masterstudiengang ist nicht möglich.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

## Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### 1. Semester

Modul 1 V:	Organisation, Führung und Steuerung ....	6 LP	
Modul 2 PPS	Kultur- und Medienpraxis,	8 LP	
Modul 3 V	Finanzmanagement:	4 LP	
Modul 4 V	Kommunikation, Marketing, Technologie...	6 LP	
Modul 5 HS	Recht ...	2 LP	
Modul 6 V/HS	Kultur-,Medientheorie/ Kultur-,Mediengeschichte	2 LP	
Modul 7 HS	Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung	<u>2 LP</u>	
			30 LP

### 2. Semester:

Modul 1	HS:	Organisation, Führung und Steuerung ....	6 LP	
Modul 2	PPS	Kultur- und Medienpraxis,	8 LP	
Modul 3	HS/Ü	Finanzmanagement:	4 LP	
Modul 4 PPS/HS		Kommunikation, Marketing, Technologie...	6 LP	
Modul 5 HS		Recht ...	3 LP	
Modul 7 Ü/PPS		Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung	<u>2 LP</u>	
				29 LP

### 3. Semester

Modul 1 V/C:		Organisation, Führung und Steuerung ....	8 LP	
Modul 2 Ü/C		Kultur- und Medienpraxis,	6 LP	
Modul 3	HS/Ü	Finanzmanagement:	8 LP	
Modul 4 HS/PPS		Kommunikation, Marketing, Technologie...	8 LP	
Modul 6 V/HS		Kultur-,Medientheorie/ Kultur-,Mediengeschichte	<u>2 LP</u>	
				32 LP

### 4. Semester

_ Praktikum			8 LP	
_ Masterarbeit			15 LP	
_ Mündliche Prüfung			<u>6 LP</u>	
				29 LP

## **Anlage 2: Praktikumsrichtlinien**

1. Studierende des anwendungsorientierten postgradualen Studiengangs absolvieren gemäß § 7 ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum in einer Einrichtung des Kultur- bzw. Medienbereichs. Arts and Media Administration (Masterstudiengang)
2. Ziel des Praktikums ist es:
  - a. Kennenlernen berufsrelevanter Arbeitsabläufe und Tätigkeitsfelder
  - b. Erleben von Anforderungen der Praxis
  - c. Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium in der beruflichen Praxis
  - d. Anwendung / Erweiterung der sozialen und persönlichen Kompetenzen
  - e. Kontaktmöglichkeiten / Information zur Verbesserung des Berufseinstiegs
3. Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz ist die Eigeninitiative der Studierenden gefordert. Sie werden bei Bedarf vom Institut für Kultur- und Medienmanagement unterstützt.
4. Für das Praktikum wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen. Der Praktikumsgeber sollte sich vorab bereit erklären, ein Zeugnis auszustellen.
5. Das Praktikum wird während der gesamten Dauer vom Institut für Kultur- und Medienmanagement betreut. Soll aus dem Praktikum die Masterarbeit entstehen, ist als Mentor der/diejenige Professor/in zu wählen, der/die die Arbeit betreut.
6. Über das Praktikum fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Er dient der Reflexion der eigenen Erfahrungen. Der Praktikumsbericht soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Praktikanten/der Praktikantin
  - b. Name und Anschrift des Praktikumsgebers
  - c. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
  - d. Wie wurde die Stelle gefunden? Wie wurde das Praktikum vorbereitet?
  - e. Kurze Beschreibung der Institution / Einrichtung
  - f. Tätigkeitsbereiche und Aufgabenstellungen
  - g. Welche Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Studium konnten eingesetzt werden?
  - h. Welche Erfahrungen und Kontakte sind für das weitere Studium und die Berufsplanung relevant?
  - i. Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums
  - j. Bewertung der Erfahrung im Praktikum.

**Prüfungsordnung  
für den anwendungsorientierten postgradualen  
Studiengang  
Arts and Media Administration (Masterstudiengang)**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002)) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften folgende am 21. April 2004 vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ erlassene Prüfungsordnung für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) am 26. Mai 2004 übernommen\*):

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschluss des Studiums, Mastergrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Meldefrist, ECTS und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Antrag zum Studienabschluss
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Praktikum
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt
- § 13 Wiederholung; Nichtbestehen der Prüfung
- § 14 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Inkrafttreten

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. August 2004 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

**Anlagen**

**Anlage 1:** Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den sonstigen Leistungen zugeordnete Leistungspunkte

**Anlage 2:** Masterzeugnis (Muster)

**Anlage 3:** Masterurkunde (Muster)

**Anlage 4:** Diploma Supplement (Muster)

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen des anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang).
- (2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.
- (3) Zuständig für die inhaltliche Gestaltung von Lehre, Studium und Prüfung ist das Institut für Kultur- und Medienmanagement.

**§ 2  
Abschluss des Studiums, Mastergrad**

- (1) Ein Masterzeugnis und eine Masterurkunde bilden den Abschluss des anwendungsorientierten postgradualen Studiengangs Arts an Media Administration (Masterstudiengang).
- (2) Aufgrund des Masterzeugnisses wird eine Masterurkunde ausgehändigt, die den akademischen Grad „Master of Arts“ verleiht.

**§ 3  
Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte Prüfungsausschuss.

**§ 4  
Regelstudienzeit, Meldefrist, ECTS und Nachweis der  
Prüfungsleistungen**

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen und die darin enthaltenen

Leistungen werden im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) mit Punkten belegt. Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist eine Anzahl von 120 Leistungspunkten (LP). Die Leistungen aller Veranstaltungen - mit Ausnahme des Praktikums - fließen in die Abschlussnote ein. Pro Modul muss eine Mindestzahl von Leistungspunkten erworben werden gemäß Anlage zur Prüfungsordnung.

- (3) Die Leistungspunkte werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen die Lehr- und Lehrformen gemäß § 6 und das Praktikum gemäß § 7 der Studienordnung berücksichtigt.
- (4) Die 120 LP verteilen sich auf die einzelnen Studienbestandteile:  
 Modul 1 Organisation, Führung und Steuerung von Institutionen des Kultur- und Medienbereichs (Institutionsmanagement), mindestens 20 LP  
 Modul 2 Kultur- und Medienpraxis, mindestens 22 LP  
 Modul 3: Finanzmanagement: Kulturförderung, Budgetierung, Controlling, mindestens 16 LP  
 Modul 4 Kommunikation, Marketing, Technologie im Kultur-/ Medienbereich, mindestens 20 LP  
 Modul 5 Recht im Kontext kultureller und medialer Prozesse, mindestens 5 LP  
 Modul 6 Kultur- und Medientheorie sowie Kultur- und Mediengeschichte, mindestens 4 LP  
 Modul 7 Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung, mindestens 4 LP  
 Praktikum, 8 LP  
 Masterarbeit, 15 LP  
 Mündliche Prüfung, 6 LP.
- (6) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (7) Die Anmeldung zur Masterprüfung erfolgt bei dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.

### § 5

#### Antrag zum Studienabschluss

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind:
1. Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang) in den letzten vier Semestern vor der Antragstellung,
  2. Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen gemäß Anlage zur Prüfungsordnung,
  3. Ein mindestens sechswöchiges absolviertes Praktikum mit Berichtspflicht.

- (2) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird beim Prüfungsausschuss gestellt, der nach Prüfung des Antrags mitteilt, ob die Unterlagen und die vorhandenen Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.
- (3) Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer die Masterprüfung oder eine ihrer Teilprüfungen in demselben Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist.

### § 6

#### Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlußprüfung werden sämtliche Prüfungen in den verschiedenen Modulen studienbegleitend durchgeführt. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, Anfertigen von Studienarbeiten, mündlichem Vortrag oder Praxisprojekt abgelegt.
- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten und beziehen sich auf den Inhalt der zugeordneten Lehrveranstaltung.
- (4) Klausuren dauern höchstens 90 Minuten. Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugeordneten Lehrveranstaltung.
- (5) Studienarbeiten bestehen entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay, Präsentation) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Essays / Präsentationen sollen auch mündlich präsentiert werden.

### § 7

#### Praktikum

- (1) Während des Masterstudiums ist ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen in einer Institution zu absolvieren. Es wird von einem der Dozenten als Mentor begleitet und damit in den Studiengang integriert.
- (2) Das Praktikum ist mit einem Nachweis der Praktikumsstelle sowie einem Bericht (ca. 3 Seiten) zu belegen. Beides ist Voraussetzung für den Erwerb der Leistungspunkte.

### § 8

#### Leistungspunkte

- (1) Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) dokumentiert. Sie werden nach dem European

Credit Point Transfer System (ECTS) vergeben. Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsbüros für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt.

- (2) Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Kultur- und Medienmanagement (Masterstudiengang) beträgt insgesamt 120 LP für zwei Studienjahre. Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Themenbereiche und Module ergibt sich aus Anlage 1. Die Leistungen aller Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Praktikums, fließen in die Abschlussnote ein.
- (3) Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Beteiligungsnachweise und Masterarbeit. Die Details der Vergabe von LP ergeben sich aus Anlage 1.
- (4) Beteiligungsnachweise bescheinigen die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung. Sie werden nicht benotet.
- (5) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur vergeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

## § 9

### Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, Themenstellungen des Kultur- und Medienmanagement selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter des anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang) wahlweise aus den Themenbereichen gemäß § 5 der Studienordnung gewählt. Sie ist innerhalb von drei Monaten anzufertigen. Im begründeten und befürworteten Ausnahmefall kann eine Verlängerung um einen Monat gewährt werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben, der sie an den Gutachter weiterleitet; die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat gibt eine eigenhändig unterschriebene Versicherung ab, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die termingerechte Abgabe der Masterarbeit.

- (5) Im Laufe der darauf folgenden drei Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) ist die mündliche Prüfung zu absolvieren. Der Kandidat wird zu einem Themenbereich, der Bestandteil des Curriculums gemäß § 5 der Studienordnung ist, geprüft.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst:
  - sehr gut (1): eine hervorragende Leistung; 1,0 oder 1,3
  - gut (2): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 1,7, 2,0 oder 2,3
  - befriedigend (3): eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen genügt; 2,7, 3,0 oder 3,3
  - ausreichend (4): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; 3,7 oder 4,0
  - mangelhaft (5): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zahlenwerte der Noten können um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden: die Werte 0,7/4,3/ 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (7) Liegen bei einzelnen Prüfungsleistungen mehrere Noten vor, wird zunächst für jeden Prüfungsteil ein Notenwert durch arithmetisches Mittel gebildet.
- (8) Aus diesen Teilnoten ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote. Dabei wird der Notenwert der Master mit 1/6 gewichtet, für die studienbegleitenden Prüfungen 2/3 und für die mündliche Prüfung zu je 1/6 Die Gesamtnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5: gut
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5: befriedigend
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0: ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Die Prüfungskommission entscheidet über die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

**§ 10****Prüfungskommission**

- (1) Für die Begutachtung der Masterarbeit und für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission eingesetzt, die für die Masterarbeit aus dem Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang) und einem Zweigutachter besteht und für die mündliche Prüfung aus dem Studiengang Arts sowie einem vom Studiengang Arts benannten sachkundigen und qualifizierten Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer organisatorischen Aufgaben wird die Prüfungskommission durch den Prüfungsausschuss unterstützt.

**§ 11****Prüfungserleichterungen für Behinderte**

Die Prüfungskommission gewährt auf Antrag angemessene Erleichterung bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

**§ 12****Versäumnis, Täuschung, Rücktritt**

- (1) Die Masterprüfung gilt in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn
  1. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
  2. der Kandidat versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

**§ 13****Wiederholung; Nichtbestehen der Prüfung**

Die Masterprüfung oder Teile davon können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen grundsätzlich nur einmal - zu Beginn des nächsten Semesters - wiederholt werden. Werden sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gelten sie als endgültig nicht bestanden. Der Student kann in diesem Fall sein Studium nicht fortsetzen. Im Falle einer nicht bestandenen Masterprüfung oder nicht bestandener Masterprüfungsteile erhält der Student unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 14****Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

Nach bestandener Masterprüfung sind innerhalb von 12 Wochen ein Masterzeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement gemäß Anlagen 2 bis 4 auszustellen.

**§ 15****Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) an der Freien Universität Berlin eingeschrieben worden sind.
- (2) Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eingeschrieben waren und den bisher von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ angebotenen postgradualen Studiengang Kultur- und Medienmanagement postgradual absolvieren, schließen den Studiengang nach der Prüfungsordnung vom 05. Juni 2001 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Ordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Ordnung ist unwiderruflich. Mit Bestätigung gelten die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eingeschrieben waren und den bisher von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ angebotenen Studiengang Kultur- und Medienmanagement studienbegleitend absolvieren, schließen den Studiengang nach der Prüfungsordnung vom 05. Juni 2001. Ein Wechsel in den Masterstudiengang ist nicht möglich.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1			
Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordneten Leistungspunkte			
Module	LP, ges		
<b>1 Organisation, Führung und Steuerung von Institutionen des Kultur- und Medienbereichs (Institutionsmanagement)</b>	20	Mündliche Prüfung (6 LP), Hausarbeit (14 LP)	
<b>2 Kultur- und Medienpraxis</b>	22	Mitarbeit im PPS + Schriftliche Präsentation/mündliche Präsentation (17 LP) Arbeitsproben oder Kurzpräsentation (5 LP)	
<b>3 Finanzmanagement: Kulturfinanzierung, Budgetierung, Controlling</b>	16	Referate (mit Thesenpapier) (8 LP) Kurzreferat oder Präsentation PPS (8 LP)	
<b>4 Kommunikation, Marketing und Technologie im Kultur- und Medienbereich</b>	20	Mündliche Prüfung (20 Min.) (8 LP) Präsentation PPS oder Referat (12 LP)	
<b>5 Recht im Kontext kultureller und medialer Prozesse</b>	5	Abschlussklausur (90 Min.) (5 LP)	
<b>6 Kultur- und Medientheorie sowie e Kultur- und Mediengeschicht</b>	4	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (4 LP)	
<b>7 Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung</b>	4	Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung oder Teilpräsentation im PPS (4 LP)	
Praktikum	8		
	6	ca. 25 Min.	
	15	Schriftliche Arbeit, 60-80 Seiten	
	<b>120</b>		

**Anlage 2:****Masterzeugnis (Muster)****FREIE UNIVERSITÄT BERLIN  
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften****ZEUGNIS**

Herr / Frau

geboren am: in:

hat die Prüfung im anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang) nach der Prüfungsordnung vom 21. April 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 61/2004) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Modul 1 Organisation, Führung und Steuerung von Institutionen des Kultur- und Medienbereichs (Institutionsmanagement)	20 LP	
Modul 2 Kultur- und Medienpraxis	22 LP	
Modul 3: Finanzmanagement: Kulturförderung, Budgetierung, Controlling	16 LP	
Modul 4 Kommunikation, Marketing, Technologie im Kultur-/Medienbereich	20 LP	
Modul 5 Recht im Kontext kultureller und medialer Prozesse	5 LP	
Modul 6 Kultur- und Medientheorie sowie Kultur- und Mediengeschichte	4 LP	
Modul 7 Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung	4 LP	
Praktikum	8 LP	
Masterarbeit	15 LP	
Mündliche Prüfung,	6 LP	

Die Gesamtnote lautet:

Frau/Herr hat eine Masterarbeit mit dem Thema:

verfasst.

Berlin, den (LS.)

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

**Anlage 3:  
Masterurkunde (Muster)**

DER FACHBEREICH  
PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN  
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

HAT  
UNTER DEM PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

DURCH DEN DEKAN / DIE DEKANIN

Herrn / Frau

Geboren am: in:

DEN HOCHSCHULGRAD

**MASTER OF ARTS (M.A.)**

VERLIEHEN.

DIE PRÜFUNG WURDE NACH DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN ANWENDUNGSORIENTIERTEN POSTGRADUALEN STUDIENGANG ARTS AND MEDIA ADMINISTRATION (MASTERSTUDIENGANG) VOM 21. APRIL 2004 (FU-MITTEILUNGEN NR. 61/2004)

MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN

BERLIN, DEN

LS

DER DEKAN / DIE DEKANIN

DER / DIE VORSITZENDE DES  
PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

## Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

1. **Name**
  
2. **Geburtsdatum, -ort und -land**
  
3. **Matrikelnummer**
  
4. **Angaben über die Ausbildung**
  - 4.1 **Erworbener Hochschulgrad:** Master of Arts
  
  - 4.2 **Schwerpunkte des Studiums:** Kultur- und Medienmanagement
  
  - 4.3 **Ausbildungsinstitution:** Freie Universität Berlin, Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften, Institut für Kultur- und Medienmanagement
  
  - 4.4 **Ausbildungssprache:** Deutsch
  
  - 4.5 **Art der Ausbildung:** anwendungsorientierter postgradualer Studiengang
  
  - 4.6 **Ausbildungsdauer:** 2 Studienjahre
  
  - 4.7 **Zugangsvoraussetzungen:**
    - a) ein geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, das durch eine erfolgreiche Staats- oder Hochschulprüfung (Diplom, Magister, Staatsexamen) abgeschlossen wurde
  
    - b) ein Bachelorabschluss in einem geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studium einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
  
    - c) ein gleichwertiger Abschluss gemäß Pkt. a) und b) sowie die allgemeine Hochschulreife besitzt.

## 5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung:

### 5.1 Studieninhalte

**1. Organisation, Führung und Steuerung von Institutionen des Kultur- und Medienbereichs (Institutionsmanagement):** Rahmenbedingungen managerialen Handelns in Institutionen und Unternehmungen des Kultur- und Medienbereichs; Managementlehre; Organisationslehre und Unternehmensführung; Strategisches Kulturmanagement; Personalmanagement und Personalführung

**2. Kultur- und Medienpraxis:** Praktisches Projektmanagement in Kultur- und Medieneinrichtungen; Kulturveranstaltungen; Techniken des anwendungsbezogenen Präsentierens und Schreibens; Coaching, Präsentationstraining

**3. Finanzmanagement: Kulturförderung, Budgetierung, Controlling:** Formen der Kulturförderung (staatlich, privat, privatwirtschaftlich); Haushaltswesen (Kameralistik); Rechnungswesen, Budgetierung, Controlling; Kultursponsoring, Fundraising; e-Commerce

**4. Kommunikation, Marketing und Technologie im Kultur- und Medienbereich:** Marketing-Management, Marktforschung; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, strategisches Kommunikationsmanagement; Technologische Grundlagen: Online-Marketing, Ticketing

**5. Recht im Kontext kultureller und medialer Prozesse:** Grundzüge allgemeiner rechtlicher Aspekte: Verfassungsrecht, Zivilrecht incl. Vereins-, Gesellschafts- und Vertragsrecht, Arbeits- und Verwaltungsrecht; Grundzüge des Verlags- und Urheberrechts; Recht Neuer Medien; Presse- und Äußerungsrecht; Bühnentarifrecht.

**6. Kultur- und Medientheorie sowie Kultur- und Mediengeschichte:** Theorie der Moderne; Kultur- und Mediengeschichte der Neuzeit und Moderne; Kulturosoziologie: Theorie der Lebensstile, Erlebnisgesellschaft

**7. Kultur- und Medienpolitik, Kulturverwaltung:** öffentlicher Kulturbetrieb und seine Verwaltung; Theorie und Praxis der Kultur- und Medienpolitik

Weitere Details sind dem Studienverlaufsplan sowie der Übersicht über die Verteilung der Leistungspunkte und die Benotung der einzelnen Leistungen zu entnehmen.

### 5.2 Ergebnis der Ausbildung: siehe Prüfungszeugnis

Durch den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang „Arts and Media Administration“ (Masterstudiengang) soll der Student in die Lage versetzt werden, sich wissenschaftlich, künstlerisch-praktisch sowie organisatorisch im Kultur- und Medienbereich zu betätigen. Der anwendungsorientierte postgraduale Studiengang „Arts and Media Administration“ (Masterstudiengang) ist wissenschaftlich fundiert und verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele. Das Studium bietet die Gelegenheit, wissenschaftlich-theoretische, künstlerisch-praktische und wirtschaftlich-rechtliche Zusammenhänge überblicken zu lernen bzw. zu vertiefen sowie problemorientiert und fächerübergreifend methodisch wie organisatorisch zu durchdringen (Orientierungs- und Qualifizierungsaspekt).

### 5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Studierenden des Studiengangs)

Notenwert	Notenstufe (ECTS- Grades)	Notenbeschreibung	Anzahl der Absolventin- nen und Ab- solventen
1,0 bis 1,5	A	Hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	Sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	Gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	Befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	Ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	Nicht bestanden (fail)	

#### 5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifizierungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer anschließenden Promotion sind die einschlägigen Promotionsordnungen heranzuziehen.

**5.5 Berufliche Qualifikation:** Das Studium qualifiziert für eine wissenschaftlich, künstlerisch-praktisch sowie organisatorische Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich. Mögliche spätere berufspraktische Einsatzfelder sind: – Kulturwirtschaft (Theater, Museen, Galerien, Verlage etc.), – kommunale und private Einrichtungen der Freizeit- und Kulturarbeit sowie Medienwirtschaft, – Event- und Festivalkultur, – freie Kulturberatung, Kultur- und Medienmarketing sowie Neue Medien, – Soziokultur, Kulturinitiativen und –zentren, – Kultur- und Medieninstitutionen

#### 5.6 Weitere Informationen

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

- \_ Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades
- \_ Masterzeugnis und Masterurkunde
- \_ Exemplarischer Studienverlaufsplan
- \_ Übersicht über die Verteilung der Leistungspunkte und Benotung einzelner Leistungen

Informationen über den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration. (Masterstudiengang) im Internet unter [www.ikm.fu-berlin.de](http://www.ikm.fu-berlin.de)

Berlin, den

L.S.

Der Dekan/Die Dekanin

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Zulassungsordnung  
Für den anwendungsorientierten postgradualen  
Studiengang Arts an Media Administration  
(Masterstudiengang)**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002)) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin folgende am 21. April 2004 vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ erlassene Zulassungsordnung am 26. Mai 2004 übernommen\*):

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Zulassungsordnung regelt die Ziele, die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren des anwendungsorientierten postgradualen Studiengangs „Arts an Media Administration“ (Masterstudiengang).
- (2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.
- (3) Zuständig für die Zulassung ist das Institut für Kultur- und Medienmanagement.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Am Zulassungsverfahren für anwendungsorientierten postgradualen Arts and Media Administration (Masterstudiengang) kann teilnehmen, wer
  - a) ein geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch eine erfolgreiche Staats- oder Hochschulprüfung (Diplom, Magister, Staatsexamen) abgeschlossen hat und die allgemeine Hochschulreife besitzt, oder wer
  - b) einen Bachelorabschluss in einem geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studium einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die allgemeine Hochschulreife besitzt oder wer
  - c) einen gleichwertigen Abschluss gemäß Pkt. a) und b) nachweist
- (2) Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist darüber hinaus der Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache mindestens auf dem

Niveau der zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts erforderlich. Bei dem Gespräch gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b. ist ein Zeugnis über die zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eine äquivalente Sprachprüfung vorzulegen. Wenn kein Zeugnis vorliegt, kann eine auf maximal zwei Semester befristete Immatrikulation erfolgen; in dieser Zeit muss der Studierende einen Nachweis über das Bestehen einer gleichwertigen Sprachprüfung erbringen. Eine Befreiung von dem Nachweis gemäß Satz 2 und 3 ist auf Antrag möglich, wenn ein abgeschlossenes Studium der Deutschen Philologie durch eine erfolgreiche Staats- oder Hochschulprüfung nachgewiesen wird.

**§ 3**

**Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten**

- (1) Einschlägige Studienzeiten in einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung angerechnet werden. Für Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen gilt diese Regelung entsprechend.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß Abs. 1 werden von der Zulassungskommission getroffen.

**§ 4**

**Studienplätze, Bewerbungsfrist**

- (1) Die Teilnehmerzahl ist auf insgesamt 25, maximal 30 pro Jahr begrenzt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am letzten Freitag im Juni des jeweiligen Jahres. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Fristablauf vollständig im Zulassungs- / Immatrikulationsbüro vorliegen.
- (3) Die Bewerbung muss die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 enthalten.

**§ 5**

**Zulassungsverfahren**

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht in der Regel aus zwei Abschnitten:
  - a. einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung: Die Bewerbungsunterlagen enthalten einen tabellarischen Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden und sonstige Nachweise, für Bewerber gemäß § 3 Abs. 3 zudem die erforderlichen Sprachnachweise, sowie ein dreiseitiges Exposé zu „Inhalt und Selbstverständnis praxisbezogener Kulturvermittlung“.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. August 2004 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

- b. Darüber hinaus wird mit jedem Bewerber ein etwa zwanzigminütiges Gespräch geführt. Bei mehr als 70 Bewerbern kann eine Vorauswahl getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die zum Gespräch ausgewählten Bewerber werden schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Gespräch abgesandt wurde.

### § 6

#### Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus dem Studiengangsleiter des anwendungsorientierten postgradualen Studiengangs „Arts an Media Administration“ (Masterstudiengang), einem Professor des Instituts für Kommunikationsgeschichte und angewandte Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin bzw. einem Professor des Instituts für Kultur- und Medienmanagement sowie einem durch den Studiengangsleiter benannten qualifizierten und sachkundigen Protokollanten. Bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern ist die Kommission beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz der Zulassungskommission führt der Studiengangsleiter des anwendungsorientierten postgradualen Studiengangs „Arts an Media Administration“ (Masterstudiengang)

### § 7

#### Bescheide

- (1) Zugelassene Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zum Immatrikulation bestimmt wird.
- (2) Studienbewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerber. Eine Rückmeldung für die nachfolgenden Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung der für diese Semester in der Entgeltregelung festgelegten Beträge nachgewiesen wird.

### § 8

#### Übergangsregelung

- (1) Diese Zulassungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang) immatrikuliert werden.
- (2) Die Studenten, die vor dem Wintersemester 2004/2005 eingeschrieben worden sind und diesen Studiengang postgradual absolvieren, studieren nach der Zulassungs- und Studienordnung von 2001, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Zulassungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich. Mit Bestätigung gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs vollumfänglich.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 eingeschrieben worden sind und diesen Studiengang studienbegleitend absolvieren, studieren ausschließlich nach der Zulassungs- und Studienordnung von 2001. Ein Wechsel in den Masterstudiengang ist nicht möglich.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Gebührensatzung  
für den anwendungsorientierten postgradualen  
Studiengang  
Arts and Media Administration (Masterstudiengang)**

**Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 19. Mai 2004 folgende Gebührensatzung für den anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts an Media Administration (Masterstudiengang) erlassen:\*)

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Semester 500,00 €, insgesamt 2.000,00 € zzgl. der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge, einschließlich Semesterticket. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung sind die Teilnahmegebühr sowie die Semestergebühren und -beiträge pro Semester weiterhin zu zahlen.
- (2) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Zulassungskommission.
- (3) Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum anwendungsorientierten postgradualen Studiengang Arts and Media Administration (Masterstudiengang) auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 500,00 € ist bis zum 15. September zu erbringen.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. August 2004 bestätigt worden.

Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr (250,00 €) einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (2.000,00 €) zu zahlen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.